

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 16

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sammenfinden könnte. Wie hat doch einer unserer größten Dichter, Wolfgang Goethe, seine herrlichsten Geistesprodukte aus diesem ewigen Born der Natur geschöpft und ist es nicht wie eine Ironie, daß uns mehr als hundert Jahre später eine bolschewistische Welle vom zivilisatorisch zurückgebliebenen Rußland aus diktieren will, wie wir im übrigen Europa uns einzurichten und zu geben hätten.

Bleiben wir also dem bewährten Alten getreu und halten wir uns an das, was uns die Natur stets unermüdlich immer wieder zu erzählen weiß. Sie erneuert sich immer dar und wird es auch dann noch tun, wenn der Bolschewismus sich bereits wieder überlebt hat und zum alten Gerümpel gehört. Das Schweizerhaus ist von seinem Schöpfer wirklich wunderbar aufgebaut und ausgestattet worden; unsere Aufgabe ist, daß wir uns darin wieder wohnlich einzurichten verstehen und uns gut miteinander vertragen. Besinnen wir uns auf die Urkräfte unseres Landes. Sollte im Quell, der in unzähligen Adern vom ewigen Farn rinnt, sich in Bächen und schließlich in breiten Strömen sammelt, und durch Werke der Technik uns nun reichlich Licht u. Kraft spendet, nicht auch das Sinnbild der Stärke unseres Volkes zu ersehen sein, wenn wir uns in gleicher Weise auf ein bestimmtes Ziel zu einigen verstünden? Die junge Generation ist in ihrer Wesensart mit dem abwärts gleitenden Bergbach zu vergleichen. Sehen wir eihmal demselben aufmerksam zu: Welche Lebendigkeit und Lebhaftigkeit! Wie die Wasser in kräftigem Lauf sich ihren Weg zwischen den Felsblöcken hindurch bahnen, eine Wassermenge der soeben sich abwärts stürzenden in hastiger Eile folgt, hie und da in ungestümem Lauf sich an einem Felsenwall brechend, diesen überstürzend, aufschäumend und in weißer Gischt in die Luft aufspritzend, dann im Fall weiß brodelnd und kochend, sich kreisend und krallend. — Wie das wallt und braust und zischt! — Dann wieder in schnellem Lauf in bläulich-grüner Klarheit über das durchschimmernde mozaikfarbene Steinbett gleitend, so in nimmermüdem, ununterbrochenem Lauf, helltönend vermischt mit tiefdonnernndem Groll die Akkorde des Urquells eines der unersetzlichen Elemente unseres Weltalls singend. — Liegt darin nicht das Impulsive, noch Werdende des Jugendalters ausgedrückt? Wir aber, die Älteren, deren sorgenloser Lauf bereits der Vergangenheit angehört, die dennoch gerne das junge, belebende Element als Auffrischung auf dem dornenvollen Schicksalsweg mit übernehmen, wir gleichen bereits einer Flut des Stromes im breiten Bett, der noch mit seinen Kräften etwas erwirken soll, bevor er sich im Meer der Vergessenheit verliert. Sagt doch auch Goethe in seinem Gedicht „Gesang der Geister über den Wassern“ das vom Zürcher Musikdirektor L. Kempter als Kunstgesang so trefflich vertont worden ist, zum Schluß: „Seele des Menschen, wie gleichst du dem Wasser! Schicksal des Menschen, wie gleichst du dem Wind!“

So kehren wir aus der reinen Luft der Berge zurück, in das Finanzelend der Städte, an die Arbeitsstelle, wo das Schicksal jedermann eine Kunkel voll Werch aufgeschleppt hat, und nun zu sehen ist, wie man mit dem Verhaspelt fertig wird. Wir in der Textilindustrie, wir wissen, daß es im internationalen Wettkampf nun „rechtviel arbeiten und dazu noch sparen“ heißt. Wir können also nicht gleich tun wie die städtischen Angestellten, deren Ideal immer noch mehr Lohn bei weniger Arbeit ist, auch nicht wie jene, die ständig proleten, die Hände verwerfen und darauf warten, bis der große Tag des Verteilens kommt. Sondern jeder, sei er nun in der Industrie Kaufmännisch, technisch oder künstlerisch tätig, von der intensivsten Kopfarbeit bis zur einfachsten manuellen Hilfs-tätigkeit, wird nun sein bestmögliches leisten müssen, sollen wir nicht im europäischen Wirtschaftselend mitversinken. Behalten wir stets in Erinnerung, daß das Schweizerhaus gut fundamentiert ist und die Silhouette unserer Berge so scharf und kräftig am Horizont hingezzeichnet ist,

dass kein noch so hoher Meister etwas besseres hinzustellen vermöchte. Hierin sollen wir nun die materiellen Werte schaffen, einander helfend und beistehend, anstatt sich befehdend, daneben nicht vergessen, die idealen Güter zu pflegen, sodaß das Dasein wieder an innerem Gehalt gewinnt. Wessen aber Erziehung und namentlich Berufserziehung eine besondere Aufgabe ist, dem ist gerade unter den heutigen Umständen ein besonders wichtiges Amt übertragen. Gilt es doch, die Urkraft unseres Volkes in die Bahnen zu leiten, die wie der Bergbach im Strom, später den Wohlstand unseres Landes in nicht geknechteter freier Arbeit zu erhalten und zu fördern bestimmt ist.

F. K.

Zoll- und Handelsberichte

Zürich. Aus dem Konsularbezirk Zürich sind im Juli für 3,484 051 Fr. Waren nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den Philippinen ausgeführt worden, für 1,998,335 Fr. mehr als im Juli des letzten Jahres.

Stickerausfuhr der Schweiz im ersten Vierteljahr 1920. Nach der schweizerischen Handelsstatistik betragen die Wertziffern der im ersten Vierteljahr 1920 ausgeführten Stickereien: Kettenstickereien: Vorhänge 2,687 800 Fr. (1919: 1,728,572 Fr.), andere 843,091 Fr. (207,000 Fr.). Plattstickereien: Besatzartikel 70,261,490 Fr. (29,851,765 Fr.). Tüll- und Aetzstickereien: Fr. 6,032,645 (3,013,528 Fr.), andere 26,120,274 Fr. (40,569,598 Fr.). Handstickereien: 45,520 Franken (49,588 Franken). Leinenstickereien: 464,514 Fr. (178,335 Fr.). Seidenstickereien: 1,234,963 Fr. (557,331 Fr.). Wollstickereien: 9713 Fr. (156 Fr.). Die Ausfuhrmengen haben zugenommen bei den Vorhängen 457 dz (1919: 190), den übrigen Kettenstickereien 188 dz (32); bei den Plattstickereien, Besatzartikeln 11,459 dz (4741) und Tüll- und Aetzstickereien 357 dz (136), Leinenstickereien 207 dz (9), Seidenstickereien 38 dz (24). Einen Rückgang weist die Position 388. Plattstickereien, andere als Besatzartikel, Tüll- und Aetzstickereien auf: 3479 dz gegen 4214 dz im Jahre 1919. Die Gesamtwertziffer beläuft sich auf 108,000,010 Fr. (1919: Fr. 76,155,865).

Oesterreich — Erhöhung des Zollaufschlages. Durch eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. Juli 1920 wird der im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten zu entrichtende Gesamtbetrag bis auf weiteres auf das Fünfundzwanzigfache des nach den geltenden Tarif-sätzen sich ergebenden Nominalbetrages der in Gold zu leistenden Zahlung festgesetzt (bisher zwanzigfache).

Englands Wollhandel im ersten Halbjahr 1920. Die Einfuhr von ausländischer und Kolonialwolle war während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres laut „B.C.“ recht bedeutend, wenn sie auch die Höhe aus der Vorkriegszeit noch nicht erreichte. Die beständige Ausdehnung der Wiederausfuhr von Rohwolle deutet auf eine allmähliche Rückkehr zu regelmäßigen Außenhandelsbedingungen hin. Es wurden im ersten Halbjahr 231,233 B. Rohwolle eingeführt, wovon wieder 78,715 B. außer Landes gingen (im ersten Halbjahr 1918 rund 289,300 B. und 85,800 B.). Wesentlich zugenommen hat die Ausfuhr britischer Wolle. An der Wolleinfuhr war Australien mit 236,1 Mill. engl. Pfd. beteiligt, ihm folgen Neuseeland mit 90 Mill., Südafrika mit 38,5 Mill., Argentinien mit 26 Mill. und Ostindien mit 24,7 Mill. engl. Pfd. als Hauptwollmärkte. Unter den Abnehmern ragen hervor: Frankreich mit 70 Mill., Belgien mit 37,9 Mill., Amerika mit 25,8 Mill., Deutschland mit 11,2 Mill. engl. Pfd.

Amtliches und Syndikate

Vollzug des Fabrikgesetzes. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement, im Hinblick auf gestellte Gesuch, betreffend die Auslegung eidgenössischer Vorschriften über die Arbeit in den Fabriken, gestützt auf die Vorschläge der eidgenössischen Fabrikkommission vom 16. Juli 1920, bestimmt:

1. Einer Verteilung der 48wöchentlichen Arbeitsstunden auf die Werkstage einer Woche derart, daß der an einem andern Tage als am Samstage, vorkommende Arbeitszeitausfall an den übrigen Werktagen seinen Ausgleich findet, steht die Bestimmung von Art. 40, Abs. 2, des Fabrikgesetzes nicht im Wege.

2. Das Einbringen des in einer Woche entstehenden Arbeitszeitausfalles durch dessen Verteilung auf die Werkstage einer andern Woche anders, als mit Bewilligung für Ueberzeitarbeit, ist gemäß Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes nicht zulässig.

3. a) Der Ausgleich des durch einen Feiertag, der nicht gemäß Art. 58 des Gesetzes als Sonntag gilt, bewirkten Arbeitszeitausfalles durch dessen Verteilung auf die übrigen Tage der gleichen Woche ist nach Maßgabe von Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes zulässig, auch wenn der Feiertag nicht auf den Samstag fällt.

b) Der Ausgleich des durch einen Feiertag, der gemäß Art. 58 des Gesetzes als Sonntag gilt, bewirkten Arbeitszeitausfalles anders als auf dem Wege der Bewilligung für Ueberzeitarbeit, ist mit dem Sinne von Art. 58 nicht vereinbar.

4. Als Hauptreinigungsarbeiten im Sinne von Art. 178, I, a, 5, der Verordnung zum Fabrikgesetz gelten auch das Auskehren der Arbeitsräume und das Wegschaffen der Abfälle am letzten Arbeitstag der Woche, wenn zu diesen Arbeiten nur ein kleinerer Teil der Arbeiter verwendet und nur die unumgänglich nötige Zeit, höchstens drei in die Tageszeit fallende Stunden, in Anspruch genommen wird.

Konventionen

Kongreß der internationalen Handelskammer zu Paris. Die Internationale Handelskammer zu Paris hat, wie dem „Berl. Conf.“ zu entnehmen ist, unter Beteiligung Amerikas, Englands, Frankreichs, Belgiens und Italiens ihren ersten Kongreß veranstaltet. Es war also eine Versammlung der Verbundsmächte, und demgemäß trifft auch die Bezeichnung „international“ nicht zu. Man faßte verschiedene Beschlüsse. Die Frage eines Auslandskreditbüros zwecks gegenseitiger Hilfe im internationalen Handel wurde einem besonderen Ausschuß überwiesen. Weitere Verhandlungen und Beschlüsse befaßten sich mit dem Abbau der Einf- und Ausfuhrbeschränkungen, mit der Erhöhung der Produktion aller für die Weltwirtschaft wichtigen Rohstoffe, wobei einstimmig der Wunsch zum Ausdruck kam, daß die Rohstoffe in erster Linie den verbündeten Ländern vorbehalten werden sollen. Selbstverständlich wurde auch die Frage des Brennstoffes erörtert, und vor allen Dingen die Ausnutzung der Wasserkraft, die sparsamere Bewirtschaftung der Kohle verlangt.

Ferner wurde beschlossen, dafür zu wirken, daß in den Zolltarifen zukünftig eine einheitliche Nomenklatur durchgeführt, die Zollgesetzgebung aller Länder vereinheitlicht und ein internationales statistisches Büro ins Leben gerufen werde.

Ein besonderer Ausschuß wurde gebildet, der die Transportmaßregeln überprüfen und an die Interessenten wichtige Hafennachrichten weitergeben soll. In einem internationalen Wörterbuch, das die Handelskammer herausgeben wird, soll die Bedeutung der Verschiffungsbedingungen niedergelegt werden. Diese Beschlüsse machen sich zum Teil in den Verbandsländern schon jetzt bemerkbar; so macht der britische Schifffahrtskontrolleur darauf aufmerksam, daß, obwohl es auf Grund der Reichsverteidigungsakte noch fortgesetzt notwendig ist, Lizenzen zu erwerben, sämtliche nach Bekanntgabe dieser Mitteilung einlaufende Gesuche um Schiffe jeglicher Reisebestimmung Genehmigung erhalten, es sei denn, daß unvorhergesehene Umstände eintreten, in welchem Falle eine Bekanntmachung erfolgen wird. Schließlich wurde auch noch die Frage der Devisenkurse in den einzelnen Verbandsländern erörtert und den Staaten angeraten, bei schlechten Devisenkursen von der Einfuhr weniger wichtiger Waren abzusehen und nach Möglichkeit die Ausfuhr zu erhöhen.

Vorsitzender des Kongresses war Clémentel, eröffnet wurde die Sitzung durch den Ministerpräsidenten Millerand. 1921 soll ein Kongreß in London stattfinden.

Zusammenschluß der Baumwoll-Nähfaden-Fabriken Deutschlands. Die deutschen Nähfadenfabriken haben sich zum Verband Deutscher Baumwoll-Nähfaden-Fabriken (Nähgarnverband) G. m. b. H., und zur Vertriebsgesellschaft Deutscher Baumwoll-Nähfaden-Fabriken (Nähgarnvertrieb) G. m. b. H. vereinigt. Der Sitz des Verbandes ist Berlin, der der Vertriebsgesellschaft München. Den beiden Organisationen gehören sämtliche maßgebenden deutschen Baumwoll-Nähfaden-Fabriken an. Der erste Aufsichtsrat der Vertriebsgesellschaft wird gebildet durch die Herren: Geheimer Kommerienrat Fr. Ackermann, Heilbronn, Direktor W. Butz, Göppingen, Direktor N. Geister, Neusalz a.O., Bernhard Schubert, Zittau. Stellvertreter sind die Herren: Dr. Ackermann, Heil-

bronn, Direktor Unger, Augsburg, Kurt Dignowity, Chemnitz, Adolf Anner, Reutlingen. Außerdem ist Mitglied des Aufsichtsrates der Geschäftsführer des Verbandes Dr. G. Jacobs in Berlin.

Der Verkauf der Baumwollnähgarne erfolgt noch einige Zeit in bisheriger Weise, alsdann durch die Vertriebsgesellschaft. Der neugegründete Verband beschloß mit Gültigkeit ab 1. August eine allgemeine Herabsetzung der Nähgarnpreise und Erleichterungen in den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

Gründung der Oriental Silk Importers' Association, New York. In New Yorker Fachkreisen zirkuliert laut „B. C.“ seit einiger Zeit ein Rundschreiben, in welchem die Gründung und Absichten einer soeben ins Leben getretenen Oriental Silk Importers' Association des näheren erläutert und Mitglieder geworben werden. Bei der konstituierenden Versammlung, die von namhaften Firmen besucht war, erfuhr man, daß C. Matsurra von der Firma Mitsui & Co. als Präsident, K. Sadakiro von Suzuki & Co. als Schatzmeister sowie noch einige andere bekannte japanische Seidenimportfirmen an leitender Stelle fungierten.

Es sind zehn Büros auf den Hauptplätzen der Vereinigten Staaten geplant, welche die Einfuhr japanischer Seiden und ihre Verteilung an amerikanische Interessenten zentralisieren sollen, wobei Erleichterungen in der Zollbehandlung und -verrechnung sowie in allen anderen diesbezüglichen Fragen angestrebt werden. Auch soll ein Informationsbüro angegliedert werden, das über den jeweiligen Stand der technischen Fortschritte in der Seiden- und Textilstofferzeugung, der Seidenzucht usw. Auskunft erteilt.

Dr. C. Hyman Ratner leitet den vorbereitenden Ausschuß.

Die Basler Seidenbandindustrie im Jahre 1919.

Im Jahresbericht der Basler Handelskammer für das Jahr 1919 wird über den Geschäftsgang folgendes ausgeführt:

Die Aussichten, mit denen die Seidenbandindustrie in das Jahr 1919 eintrat, waren sehr schlecht. Das Hauptabsatzgebiet England übte das Einfuhrverbot vollständig aus, und zwar schon seit Anfang September 1918, so daß keine Bänder nach England gesandt werden konnten. — Frankreich ließ Seidenbänder zur Einfuhr zu, jedoch nur in beschränktem Rahmen, gemäß dem französisch-schweizerischen Abkommen vom 29. Dezember 1917.

Der Verkehr nach dem Norden war zu Beginn des Jahres ebenfalls noch erschwert. Einmal dauert es lange, bis das Volkswirtschaftsdepartement von der Commission interalliée die Mitteilung erhielt, daß sie mit der Durchfuhr von Waren durch Deutschland einverstanden war und infolgedessen die Ausfuhrbewilligungen definitiv erteilen konnte. Dann verbot die Entente die Durchfuhr von Textilwaren durch Deutschland in gewöhnlichen Zügen, sodaß zur Aufstellung von Sammelzügen geschritten werden mußte. Auch für die Durchfuhr durch Frankreich organisierte die schwedische Handelskammer in Basel Sammelzüge.

Es ist daher begreiflich, daß diese hauptsächlichsten Absatzgebiete keine oder sehr wenig Aufträge in Basel unterbrachten. Arbeitslosigkeit trat ein und nahm bis Sommer immer mehr und mehr zu. Die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 gegründete Fürsorgekasse wurde sehr in Anspruch genommen. Besonders auch deshalb, weil im Gegensatz zu anderen Industrien die Heimarbeiten in die Arbeitslosenfürsorge miteinbezogen waren.

Doch schon in den ersten Wochen des Jahres begann die Lage ein wenig besser zu werden. England gestattete vom 1. März 1919 an die Einfuhr von Seidenband, und zwar auf Grund der früheren Vereinbarung, die 70 v. H. des Wertes der Einfuhr von 1916 entsprach. Vorläufig durfte jedoch erst ein Viertel dieses Kontinents eingeführt werden. Das zweite Viertel wurde in den ersten Tagen des Monats März zugewiesen. Wenn diese Kontingente auch lange nicht hinreichten, um die schon längst bestellten u. versandbereiten Waren abzuschicken, so ermutigte doch diese teilweise Öffnung der Grenzen den Engländer, wieder, wenn auch nur in beschränktem Rahmen, Bänder in Basel zu bestellen. Da überdies in England immer mehr und mehr von der Aufhebung des Einfuhrverbotes gesprochen wurde, liefen nach u. nach wieder zahlreiche Aufträge aus England ein. Der Sommer brachte zwar noch nicht die Aufhebung des Einfuhrverbotes, hingegen wenigstens die Zuweisung des dritten Viertels des ge-